

Urkunden, die sich auf unser Rechtsgebiet beziehen, begegnen wir häufig solchen Heiratsabreden über die Aussteuer (Heimsteuer), die Morgengabe, die Widerlage u. a. Diese Güterrechtsverträge kommen bei uns fast ausschließlich bei Ehen des niedern Adels (Dienstmannen) vor. Es muß aber die Errichtung von Güterrechtsverträgen auch in der bäuerlichen Bevölkerung üblich gewesen sein, war ja doch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bei uns und besonders in der ehemals reichsunmittelbaren Freiherrschaft Schellenberg die Errichtung solcher Verträge stark im Schwunge. Mangels genügender Rechtsquellen müssen wir uns näherer Ausführungen hierüber enthalten. — Wir behandeln hier nur das geistliche Ehegüterrecht.

### 1. Das geistliche Güterrecht unter Ehegatten.

Während das Erbrecht des L. Br. durchwegs sich an das gemeine Recht anlehnt, stützt sich das eheliche Güterrecht auf deutschrechtliche Gewohnheiten; nur ergänzend soll nach den Verfassern das erstere Recht eingreifen.

Die Eigentumsverhältnisse während der Ehe.

Was ein Ehegatte an Vermögen in die Ehe bringt, wird „Eingebrachtes“ genannt. Der L. Br. unterscheidet, wie überhaupt das deutsche Recht, zwischen liegendem Gut und Fahrnis. Was nach unserem alten Rechte und der Rechtspraxis als liegendes Gut anzusehen war, ist nirgends erklärt. Wahrscheinlich gehörten dazu die auf einer Liegenschaft haftenden und versicherten Gülden, eine unserem heutigen Rechtsleben unbekannte, dem früheren Rechte aber sehr geläufige Art versicherter Forderungen. Als Fahrnis wurden z. B. nach einem Gutachten des Landammanns und Gerichts vom Eghnerberg noch im Jahre 1784 nach altem Landsbrauch hölzerne Häuser ohne zugehörigen Hanshalt bei Zug, Heirat und Teilung betrachtet und gehalten.

Die eingebrachten Liegenschaften und die ihnen rechtlich gleichgestellten Gegenstände blieben Eigentum des Ehegatten, der sie zum ehelichen Vermögen zugebracht hatte. Die eingebrachten Fahrschaften eines Ehegatten fielen wohl schon mit der Einbringung ins Gesamteigentum der Ehegatten, so z. B. das eingebrachte Vieh. Ins Gesamteigentum der Ehegatten fiel auch die „Erzrungenenschaft“. Der Landsbrauch versteht darunter alles, was